OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301434/2/Kl/SH

Datum: Linz, 20. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des P.V., M., vertreten durch T. Rechtsanwälte, X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. November 2016, GZ: SanRB96-225-2016/Gr, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet mit der Maßgabe abgewiesen, dass anstelle der Wortfolge „als Außenvertretungsbefugter“ die Wortfolge zu treten hat: „als zur Vertretung nach außen Berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 480 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. November 2016, SanRB96-225-2016/Gr, wurden über den Beschwerdeführer in sechs Fällen Geldstrafen von je 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 26 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7b Abs. 3 und 4 iVm Abs. 8 Z 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) verhängt, weil er es als Außenvertretungsbefugter der V. GmbH mit Sitz in D., M., X, welche persönlich haftende Gesellschafterin und Komplementärin der V. GmbH & Co. KG ist, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass diese Firma als Arbeitgeberin und Auftraggeberin mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat

1. den s. Staatsbürger R.B., geb. x,
2. den d. Staatsbürger S.B., geb. x,
3. den d. Staatsbürger S.K., geb. x,
4. den d. Staatsbürger I.K., geb. x,
5. den d. Staatsbürger A.P., geb. x,
6. den s. Staatsbürger M.S., geb. x,

zumindest von 17.11.2015 bis 4.12.2015 als Arbeitnehmer für die Erbringung von Arbeitsleistungen – für Umbauarbeiten im X-Baumarkt in L., X – nach Österreich entsandt hat, ohne eine Meldung gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG eine Woche vor Arbeitsaufnahme der oa. Person an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten, obwohl Arbeitgeber dazu verpflichtet sind.

Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Linz bei einer Kontrolle am 17.11.2015 um 9.00 Uhr im oa. Baumarkt, indem die oa. Personen bei Regalaufbau- und Dekorationsarbeiten betreten wurden und durch Abfragen im Hauptverband, festgestellt.
Die verpflichtenden Meldungen wurden verspätet erst nach der Kontrolle am 17.11.2015 erstattet.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Verjährung eingetreten sei, zumal im Hinblick auf den Arbeitsbeginn am 17.11.2015 die Meldung spätestens am 10.11.2015 zu erfolgen gehabt hätte. Innerhalb der gemäß § 31 Abs. 1 VStG bestimmten Jahresfrist sei dem Beschuldigten jedoch nur vorgehalten worden, als Außenvertretungsbefugter der V. GmbH die näher genannten Beschäftigten nicht rechtzeitig angemeldet zu haben. Arbeitgeber sei jedoch nicht die V. Verwaltung-GmbH, sondern eben die V. GmbH & Co. KG. Die Aufforderung zur Rechtfertigung sei daher nicht gehörig konkretisiert, weshalb mit Ablauf des 10.11.2016 die

Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Darüber hinaus habe der Beschuldigte mit der Entsendung der angeführten Arbeiter nach Österreich nichts zu tun, sondern sei die gesamte Koordinierung dieses Auftrags vom Prokuristen der V. GmbH & Co. KG vorgenommen worden. Dieser habe noch am Tag der Kontrolle die Meldung der Entsendung nach Österreich vorgenommen. Es sei daher dem Beschuldigten kein Verschulden vorwerfbar. Auch sei bereits die zweite Geschäftsführerin der V. GmbH wegen desselben Sachverhaltes mit Geldstrafe behängt worden. Weiters seien lediglich vier der entsandten Arbeiter tatsächlich Arbeitnehmer der V. GmbH & Co. KG, zwei Arbeiter, nämlich die zwei s. Staatsbürger, seien bei der s. Firma M.P. angestellt. Es liege daher kein Arbeitsvertrag zwischen den beiden s. Staatsbürgern und der V. GmbH & Co. KG vor. Schließlich sei zur Entsendemeldung der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet, weshalb bei Nichteinhaltung der Verpflichtung alleine den Arbeitgeber ein Verschulden trifft und er daher nur einmal verfolgt und bestraft werden könne, sodass die Verfolgung des Beschwerdeführers wegen Doppelverfolgung bzw. Doppelbestrafung einzustellen sei. Im Übrigen sei jedenfalls eine Geldstrafe gegen den Beschuldigten im Falle eines Schuldspruches auf zumindest den Betrag des Strafverfahrens, in welchem die zweite Geschäftsführerin mit Geldstrafe behängt wurde, anzupassen. Es seien außerordentliche Strafmilderungsgründe vorhanden, nämlich dass die V. GmbH & Co. KG erstmalig einen Auftrag im Ausland durchgeführt habe, daher auf Vorkenntnisse oder Erfahrungen nicht zurückgegriffen habe werden können, der Auftrag äußerst kurzfristig zustande gekommen sei und sich der Prokurist sofort kooperativ gezeigt habe und am selben Tag bei den zuständigen Stellen eine Meldung erstattet habe. Auch sei Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gegeben und habe er bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitgeholfen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde, im angefochtenen Bescheid je Delikt nur eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus und legt diesen der Entscheidung zugrunde:

Laut Auszug des Handelsregisters A des Amtsgerichtes M. ist persönlich haftende Gesellschafterin der V. GmbH & Co. KG die V. GmbH, M. Als Kommanditisten sind R.B. und Y.B. eingetragen. Im Auszug des Handelsregisters B des Amtsgerichtes M. ist für die V. GmbH der Beschuldigte sowie Y.B. als Geschäftsführer eingetragen.
Eine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG iVm § 7j Abs. 1 AVRAG wurde weder der Zentralen Koordinationsstelle im BMF noch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mitgeteilt (Strafantrag vom 10. August 2016).
Bei einer Kontrolle am 17.11.2015 durch das Finanzamt Linz wurden im X-Baumarkt in L., X, zwei s. Staatsbürger sowie vier d. Staatsbürger bei Umbauarbeiten, nämlich Regalaufbau- und Dekorationsarbeiten angetroffen. Die Arbeiter wurden durch die V. GmbH & Co. KG mit Sitz in M., D., zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnte keine Meldung der Arbeitsaufnahme an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des BMF vorgewiesen werden und war bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt. Die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle wurde nachweislich erst am 17.11.2015 nach der Kontrolle durchgeführt.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Juni 2016, SanRB96-287-2015/Gr, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Oktober 2016, LVwG-301188/4/Kl/PP, wurde die weitere Geschäftsführerin Y.B. in Folge dieser Kontrolle wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 7b Abs. 3 und 4 und Abs. 8 Z 1 AVRAG in sechs Fällen rechtskräftig bestraft.

Dieser Sachverhalt ist aus den vorliegenden Unterlagen erwiesen und wurde auch vom Beschwerdeführer bestätigt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG, welcher gemäß § 38 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
Entgegen den Beschwerdebehauptungen ist aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses klar ersichtlich, dass Arbeitgeberin und Auftraggeberin der genannten Staatsbürger die V. GmbH und Co. KG ist, deren Komplementärin und sohin persönlich haftende Gesellschafterin die V. GmbH ist. Als nach außen

vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der V. GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin ist daher der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Verantwortung zu ziehen.
Wenn sich hingegen der Beschwerdeführer auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19. August 2016 bezieht, die die V. GmbH als Arbeitgeberin benennt, und sohin Verfolgungsverjährung einwendet, so ist dem Beschwerdeführer die Bestimmung des § 32 Abs. 2 und 3 VStG entgegenzuhalten, wonach Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung ist, und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Eine Verfolgungshandlung, die gegen einen zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die anderen zur Vertretung nach außen Berufenen und die verantwortlichen Beauftragten.
Da gegen die weitere handelsrechtliche Geschäftsführerin Y.B. innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine Verfolgungshandlung durchgeführt wurde und ein Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde, gilt diese Verfolgungshandlung auch gegen den Beschwerdeführer (§ 32 Abs. 3 VStG). Es ist daher Verfolgungsverjährung nicht eingetreten. Im Übrigen ist die unrichtige Bezeichnung des Arbeitgebers ohne Einfluss auf die Vollständigkeit einer Verfolgungshandlung iSd § 32 VStG und hat auch nicht den Eintritt der Verfolgungsverjährung zur Folge (VwGH 30.5.1995, 95/11/0102). Wird der Bf für eine andere Gesellschaft als jene in Anspruch genommen, für welche er im erstinstanzlichen Straferkenntnis verantwortlich gemacht worden war, stellt dies keine unzulässige Änderung des Tatvorwurfs dar (VwGH 29.6.1995, 94/07/0178).
Der Sachverhalt an sich wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten, insbesondere dass bis zur Kontrolle eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle nicht erfolgt ist, wurde zugestanden.
Gemäß § 7b Abs. 1 vorletzter Satz Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 113/2015 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) gilt ein/e Beschäftiger/in mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich hinsichtlich der an ihn/sie überlassenen Arbeitskräfte, die zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, in Bezug auf die Abs. 3 bis 5 und 8, § 7d Abs. 1, § 7f Abs. 1 Z 3 sowie § 7i Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 als Arbeitgeber/in.
Gemäß § 7b Abs. 3 AVRAG haben Arbeitgeber/innen iSd Abs. 1 die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu

melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern ein/eine Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser, die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
Gemäß § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in iSd Abs. 1 die Meldung entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Da die Meldung der Arbeitsaufnahme an die Zentrale Koordinationsstelle erst nach der Kontrolle am 17.11.2015 erfolgte und daher nicht spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme durchgeführt wurde, war der Tatbestand der Verwaltungsübertretung eindeutig erfüllt. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer hat der Beschuldigte die Tat auch zu verantworten (siehe oben). Eine diesbezügliche Klarstellung der Stellung des Beschwerdeführers war daher im Spruch vorzunehmen.
Hingegen führt das Vorbringen in der Beschwerde, dass die beiden s. Staatsbürger bei der s. Firma M.P. angestellt gewesen seien, nicht zum Erfolg, da der zitierte § 7b Abs. 1 vorletzter Satz AVRAG bestimmt, dass auch ein Beschäftiger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich hinsichtlich der an ihn überlassenen Arbeitskräfte, die zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, als Arbeitgeber gilt. Da zweifelsohne und auch nach Bestätigung des Beschwerdeführers die beiden s. Staatsbürger für die V. GmbH & Co. KG gearbeitet haben und diese daher Beschäftiger dieser beiden Staatsbürger war, gilt er als Arbeitgeber und kamen ihm daher die Verpflichtungen des Arbeitgebers (auch als Beschäftiger) zu. Es war daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung je Arbeitnehmer erfüllt. Im Grunde der Bestimmung des § 7b Abs. 8 AVRAG gilt die Nichteinhaltung der Verpflichtung hinsichtlich jedes entsandten Arbeitnehmers als gesondertes Delikt und ist mit gesonderter Strafe behängt.

Das Verbot der Doppelverfolgung bzw. Doppelbestrafung wird hingegen nicht verletzt, da bereits der zitierte § 9 Abs. 1 VStG normiert, dass für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, zu welchen auch die GmbH sowie die Co. KG gehören, strafrechtlich verantwortlich die zur Vertretung nach außen Berufenen sind. Zur Vertretung nach außen sind nach der Handelsregister-Eintragung sowohl der Beschwerdeführer als auch Y.B. Es sind daher beide grundsätzlich zur Verantwortung zu ziehen. Dies entspricht auch der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 8. November 2016, Ra 2016/09/101-3).

5.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Berufungswerber kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Eine Entlastung ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich einer ausreichenden Kontrolle des beauftragten Prokuristen kein Vorbringen erstattet und wurden auch hinsichtlich der erforderlichen Kontrollmaßnahmen keine Beweise angeboten. Insbesondere kann die Betrauung des Herrn B. mit der Koordinierung des Auftrages nicht zu einem mangelnden Verschulden und daher zur Entlastung des Beschwerdeführers führen, da eine ausreichende Kontrolle des Prokuristen seitens des Beschwerdeführers nicht geltend gemacht wurde. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes genügt aber die Betrauung dritter Personen mit Aufgaben nicht zu einer Entlastung, sondern hätte vielmehr vorgebracht und unter Beweis gestellt werden müssen, welche konkreten Maßnahmen im Einzelnen getroffen wurden, die die Einhaltung der Anweisungen der gesetzlichen Bestimmungen mit gutem Grund erwarten lassen. Insbesondere hätte ausgeführt und nachgewiesen werden müssen, welche konkreten Kontrollmaßnahmen der Beschwerdeführer getroffen hat und wann und wie oft er die Einhaltung der Maßnahmen durch die beauftragte Person kontrolliert hat. Ein solches Vorbringen wurde nicht erstattet. Es war daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Gemäß § 7b Abs. 8 AVRAG ist ein Strafrahmen für jeden Arbeitnehmer von 500 Euro bis 5.000 Euro vorgesehen.
Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von Unbescholtenheit des Beschuldigten aus und wurden mangels Angaben des Beschuldigten geschätzte Verhältnisse von keinen Sorgepflichten und einem Einkommen von 2.000 Euro netto monatlich zugrunde gelegt. Weiters wurde von der Behörde mildernd gewertet, dass die Meldung sämtlicher Arbeitnehmer an die Zentrale Koordinationsstelle zwar verspätet, aber sofort nach Kontrolle erfolgt ist und für sämtliche Arbeitnehmer Sozialversicherungsdokumente tatsächlich vorliegen. Wenngleich eine Ordnungswidrigkeit vorlag, so kann diese Rechtsverletzung nicht als schwerwiegend betrachtet werden, da keine Schädigung eingetreten ist. Die belangte Behörde hat daher ein Überwiegen der Milderungsgründe als vorliegend erachtet und hat daher von der außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG Gebrauch gemacht, sodass die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 500 Euro unterschritten wurde und tatsächlich je Arbeitnehmer eine Strafe von 400 Euro verhängt wurde. Weitere Milderungsgründe hingegen – wie sie durch die weiters rechtskräftig bestrafte handelsrechtliche Geschäftsführerin aufgezeigt wurden – lagen hingegen nicht vor. Da die Strafbemessung eine Ermessensentscheidung der Behörde ist, kann unter den angeführten Erwägungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise vorgegangen wäre. Es waren daher die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zu bestätigen.
Eine Ermahnung bzw. Einstellung des Strafverfahrens ist hingegen nicht gerechtfertigt, da die Voraussetzung eines geringfügigen Verschuldens nicht gegeben ist. Geringfügigkeit wird nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann angenommen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurück bleibt. Da die Tat aber hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer vorgenommen wurde und auch erst nach Kontrolle eine Meldung erfolgte, kann nicht mehr von einer Geringfügigkeit des Verschuldens gesprochen werden. Auch sind die nunmehr verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen erforderlich und geeignet, den

Beschuldigten von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten. Sie sind auch den geschätzten Einkommensverhältnissen angepasst.

6. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind 480 Euro, gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG aufzuerlegen.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Gemäß § 7n Abs. 2 letzter Satz AVRAG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des Beschuldigten und jenes

Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt